

**Anzeige für öffentliche
Veranstaltungen
(Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG)**

Bitte zurücksenden an:

Stadt Lichtenfels
Ordnungsamt
Marktplatz 1
96215 Lichtenfels

Stadt Lichtenfels
Ordnungsamt
Marktplatz 1
96215 Lichtenfels

Telefon: 09571/ 795-110 o.125 o. 126
Telefax: 09571/ 795-200

ordnungsamt@lichtenfels.de
www.lichtenfels.de

Bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen!

1) ANGABEN ZUR VERANSTALTUNG

Art (z. B. Konzert, Tanzveranstaltung, Vortragsveranstaltung u. ä.) und Name der Veranstaltung:	
Veranstaltungsort (Name und genaue Anschrift):	
Veranstaltungsdatum	Uhrzeit von _____ bis _____
Voraussichtliche Besucherzahl	Musikdarbietung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Abgabe nur alkoholfreier Getränke	<input type="checkbox"/> Abgabe von Speisen
Größe der Räumlichkeiten/ (Anzahl der Quadratmeter)	Anzahl der Fluchtwege

2) ANGABEN ZUM/ZUR VERANSTALTER/-IN

Name, Vorname bzw. Firma oder Institution:		
Adresse:		
Telefon:	Fax:	E-Mail:
Verantwortliche/-r Leiter/-in vor Ort:		

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Veranstalters

**Das Merkblatt „Lärmschutz bei Musikveranstaltungen“ (siehe Rückseite)
ist anzuwenden!**

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG). Sofern die Anzeige der Veranstaltung nicht mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung bei der Behörde eingeht, ist in jedem Fall ein gebührenpflichtiger Erlaubnisbescheid zu erlassen (Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LStVG). Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Veranstaltung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet, kann mit Geldbuße belegt werden (Art. 19 Abs. 8 Nr. 1 LStVG).

Lärmschutz bei Musikveranstaltungen

Eine Veranstaltung mit musikalischen Darbietungen, sowohl Live als auch von Tonträgern, ist meist weithin hörbar. Ob dies auch eine unzumutbare Lärmbelästigung darstellt, wird im Genehmigungsverfahren nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) beurteilt. In der Regel können Musikveranstaltungen nur als „seltenes Ereignis“ genehmigt werden. Seltene Ereignisse sind Veranstaltungen auf einem bestimmten Platz, wenn diese dort an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden (Nr. 7.2 TA Lärm). In diesem Fall gilt folgendes:

Die durch die Musikdarbietungen hervorgerufenen Beurteilungspegel dürfen nach Nr. 6.3 und 6.4 der TA Lärm vor dem nächstgelegenen Wohnhaus (Immissionsort = Einwirkungsort des Schalls) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- **70 Dezibel(A)** von 06.00 bis 22:00 Uhr (Tagzeit)
- **55 Dezibel(A)** ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit)

Die Genehmigung einer Veranstaltung ist keine Erlaubnis zur Lärmbelästigung!

Um diese zu verhüten, wird in der Regel folgende Auflage erteilt:

1. Die Immissionssituation ist in regelmäßigen Abständen, ab 22:00 Uhr mindestens stündlich, durch eine zuverlässige, objektive Person nach Gehör zu überprüfen. Für die akustische Bewertung der Lärmauswirkung ohne Messgerät gilt folgendes:
 - Der für die Tagzeit gültige Immissionsrichtwert wird eingehalten, wenn die Lautstärke der Musik am Immissionsort dem üblichen Geräuschniveau des Straßenverkehrs entspricht.
 - Ab 22:00 (Nachtzeit) Uhr darf die Musik am Immissionsort nur noch wie dezente Hintergrundmusik hörbar sein.
2. Sofern bei einer solchen Überprüfung eine Überschreitung der Richtwerte festgestellt wird, ist die Lautstärke der Musikdarbietung unverzüglich auf das zulässige Maß zu reduzieren. Ab 00.00 Uhr ist die Musikdarbietung ganz einzustellen, wenn bereits das allgemeine Geräuschniveau der Veranstaltung (z.B. Publikumsgeräusche) das zulässige Maß überschreitet.

Überwachung der Veranstaltung:

Wird bei Beschwerden oder Kontrollen eine nicht nur unwesentliche Überschreitung der Immissionsrichtwerte festgestellt, kann die weitere Musikdarbietung durch die Stadt oder die Polizei beschränkt oder ganz untersagt werden.

Unabhängig von zusätzlichen Anordnungen kann der Verstoß gegen vollziehbare Auflagen nach Art. 19 Abs. 8 LStVG oder § 28 Abs.1 Nr. 2 GastG mit einem Bußgeld geahndet werden.

Akustische Mess-Stelle bei Großveranstaltungen:

Sofern bei Großveranstaltungen, z.B. Open Air Konzerten, eine erhebliche Belästigung verhütet werden muss, kann die Stadt statt der akustischen Überprüfung eine laufende Schallmessung durch einen Sachverständigen anordnen. Die Messung erfolgt am nächstgelegenen Immissionsort. Die Mess-Stelle hält Kontakt mit den verantwortlichen Toningenieuren. Bei Überschreitung der Grenzwerte ist die Lautstärke entsprechend anzupassen. Von der Mess-Stelle werden die Messwerte protokolliert und der Stadt zur Auswertung zugeleitet.